

An das  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
zHd. Mag.<sup>a</sup> Simone Summer  
Landhaus  
Römerstraße 15  
6901 Bregenz

Abteilung für Wirtschaftspolitik  
Wirtschaftskammer Vorarlberg  
Wichnergasse 9 | 6800 Feldkirch  
T 05522/305-357 | F 05522/305-104  
E wirtschaftspolitik@wkv.at  
<http://wko.at/vlbg>

Feldkirch, 20.11.2023

**Gesetz über unionsrechtlich bedingte Anpassungen im Zusammenhang mit der Aarhus-Konvention und dem Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht  
Zahl: PrsG-460-8/LG-755  
Stellungnahme der Wirtschaftskammer Vorarlberg**

Sehr geehrte Frau Mag.<sup>a</sup> Summer,  
sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung der Unterlagen zum Gesetz über unionsrechtlich bedingte Anpassungen im Zusammenhang mit der Aarhus-Konvention und dem Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht. Nach erfolgter Prüfung der Unterlagen nimmt die Wirtschaftskammer Vorarlberg Stellung wie folgt:

**Allgemeines**

Vorarlberg wird sich in Zukunft einer steigenden Zahl an Umweltverträglichkeitsprüfungen stellen müssen, sei es nach landes- oder bundesgesetzlichen Vorschriften. Eine Anpassung der landesrechtlichen Vorschriften an vorgelagerte Regelungen ist notwendig, um die Verfahren unions- und völkerrechtskonform durchführen zu können.

Mit der vorliegenden Novelle setzt das Land Vorarlberg die Vorgaben der Aarhus-Konvention (Übereinkommen über den Zugang zu Umweltinformationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten) und der UVP-RL (RL85/337/EWG) aufgrund Klarstellungen durch EuGH-Judikatur zum Verständnis der Umsetzungsverpflichtungen um. Besondere Bedeutung erfährt in dieser Novelle das EuGH-Urteil vom 14.01.2021, C-826/18.

Das genannte Urteil betrifft die Auslegung von Art 9 (3) Aarhus-Konvention (AK). Im 2. Spruchpunkt erkennt der Gerichtshof, dass Art 9 (3) AK es nicht ausschließt, dass die Zulässigkeit eines von ihm erfassten gerichtlichen Rechtsbehelfs davon abhängig gemacht wird, dass sich der Rechtsbehelfsführer am Verfahren zur Vorbereitung der angefochtenen Entscheidung beteiligt

hat, es sei denn, ihm kann unter Berücksichtigung der Umstände der Rechtssache nicht der berechnete Vorwurf gemacht werden, sich nicht an diesem Verfahren beteiligt zu haben<sup>1</sup>. Aufgrund dieses Spruchpunktes scheint eine Überarbeitung der geltenden Landesgesetze, welche in ihren Angelegenheiten Umweltverträglichkeitsprüfungen vorsehen, notwendig. Lt den erläuternden Bemerkungen (Allgemeines, Ziele und wesentliche Inhalte) geht der Landesgesetzgeber aufgrund dieses Spruchpunktes davon aus, die geltenden Präklusionsregelungen, die das Beschwerderecht eines Verfahrensbeteiligten an eine vorherige Beteiligung am Verwaltungsverfahren knüpfen, mit dem Unionsumweltrecht unvereinbar sind.

Unseres Erachtens ist dies nicht der Fall, weswegen wir jede Ausweitung der Rechte von Umweltorganisationen sehr kritisch sehen und somit auch klar ablehnen.

Der Wegfall der Präklusion ist ein schwerer Fehler, der zu erheblichen Verfahrensverzögerungen führen kann und auch nicht dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis entspricht.

Zudem ist es nach unserem Prinzip der Gewaltenteilung fraglich, wie das Urteil eines Gerichtshofes, über den Einzelfall hinaus, derart in geltendes Recht eingreifen kann.

Die AK ist ein völkerrechtlicher Vertrag, aus diesem Grund sind die Auslegungsregeln der Wiener Vertragsrechtskonvention zu beachten. Das Urteil des EuGH lässt nicht darauf schließen, dass er, in Auslegung eines völkerrechtlichen Vertrages, die dafür einschlägige Norm (Art 31 Wiener Vertragsrechtskonvention) angewendet hat.

Da alle 4 Gesetze, die geändert werden sollen, nach dem vorliegenden Entwurf weitestgehend in ähnlichem Umfang geändert werden sollen, werden wir in unserer Stellungnahme hauptsächlich auf die Änderungen im Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL) eingehen. Zu den Änderungen in den weiteren Gesetzen, wird auf unsere Anmerkungen betreffend das GNL verwiesen.

### Zur Novelle des GNL

#### **Zu Z. 1 (§ 46b Abs 3 lit. d)**

Hier soll die Präklusion des Beschwerderechtes gestrichen werden, damit entsprechend der dritten Säule der AK den Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit der Zugang zu Gericht eingeräumt wird. Das Recht auf Beschwerde gemäß § 46b Abs 3 lit d betrifft nur Verfahren hinsichtlich Europaschutzgebiete.

Jede Umweltorganisation und die betroffene Öffentlichkeit sind angehalten, sich rechtzeitig mit ihren Bedenken gegen das Vorhaben an die Behörde zu wenden. Als Beteiligte Plus, wie in der Literatur genannt, trifft auch sie eine Verfahrensbeschleunigungspflicht. Mit der Streichung der Präklusion wird der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit eröffnet, Verfahren weiter in die Länge ziehen zu können, ohne dass sie sich in vorhergehenden Verfahren überhaupt beteiligen muss.

Sollte die geplante Änderung aufgrund EuGH-Judikatur tatsächlich notwendig sein, woran wir erhebliche Zweifel hegen, so gilt dies - wie in § 46b Abs 3 lit d des vorliegenden Entwurfs vorgesehen - jedenfalls nur für Angelegenheiten mit Unionsbezug, wie z.B. Europaschutzgebiete.

§ 46c Abs 2 weitet dagegen das Beschwerderecht auf andere, nicht mit Unionsrecht in Bezug stehende Angelegenheiten aus. Will der Gesetzgeber Unionsrechtskonformität erreichen,

---

<sup>1</sup> EuGH v. 14.01.2021, C-826/18

aber auch Gold-Plating vermeiden, so hat er die Beschwerderechte für Umweltorganisationen nach § 46c Abs 2 auf unbedingt notwendige, unionsrechtsbezogene Angelegenheiten einzuschränken.

### **Zu Z. 2 (§ 46c Abs 3)**

Wir begrüßen, dass die Ausnahme betreffend Europaschutzgebiete bei der Kundmachung im Veröffentlichungsportal gestrichen wird und nun für alle Entscheidungen gemäß § 46c Abs 2 dieselbe Regelung gilt.

Aus den erläuternden Bemerkungen jedoch ergibt sich, dass anerkannten Umweltorganisationen, die sich am Verwaltungsverfahren beteiligt haben, der Bescheid weiterhin zuzustellen ist. Dies lehnen wir ausdrücklich ab, da es die Regelung nur verwässert und es nicht zur Rechtssicherheit beiträgt. Das Recht auf Zustellung des Bescheides obliegt nur Parteien gemäß § 8 AVG, diese Parteistellung kommt anerkannten Umweltorganisationen nicht zu. Die Beteiligtenstellung Plus, wie der Beteiligtenstatus von Umweltorganisationen in Verwaltungsverfahren in der Literatur genannt wird, ist nicht mit der Parteistellung gemäß § 8 AVG gleichzusetzen. Diese Unterschiede sollten jedenfalls beachtet und beibehalten werden.

Der Gesetzgeber bemüht sich gemäß den erläuternden Bemerkungen in der vorliegenden Novelle auch um Rechtsvereinheitlichung in den einzelnen Gesetzesmaterien.

§ 46c Abs 3 sieht für die Kundmachung im Veröffentlichungsportal eine Frist von 4 Wochen vor. Der vorliegende Entwurf des Flurverfassungsgesetzes sieht zwar im Verfahren über die Entscheidung der Umweltverträglichkeitsprüfung ebenfalls eine Frist von 4 Wochen vor, im Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht jedoch eine Frist von 6 Wochen. Für eine bessere Übersichtlichkeit und die gewünschte Rechtsvereinheitlichung wünschen wir uns hier eine Vereinheitlichung der Fristen auf 4 Wochen.

### **Zu Z. 3 (§ 46c Abs 4)**

Aufgrund EuGH-Rechtsprechung und einem anhängigen Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wird die geltende Missbrauchsregel nun stark verwässert. Nach der bisherigen Regelung hatten anerkannte Umweltorganisationen glaubhaft zu machen, dass sie an der Unterlassung der Geltendmachung der Einwendung kein Verschulden trifft. Diese Beweislastumkehr wurde von der Europäischen Kommission gerügt, was für uns nicht nachvollziehbar ist. Anerkannte Umweltorganisationen üben ihre Agenden samt Verfahrensbeteiligung erfahrungsgemäß durchaus professionell aus, somit muss ihnen eine frühzeitige Beteiligung am Verfahren sowie das rechtzeitige Vorbringen von Einwendungen durchaus zumutbar sein. Auch sie haben im Verwaltungsverfahren ihren Sorgfaltspflichten nachzukommen.

Nach dem vorliegenden Entwurf obliegt die Beweisführung, ob die erstmalige Erhebung von Einwendungen zulässig ist, der Behörde bzw. dem Projektwerber. Aus diesem Grund sind unseres Erachtens die Erläuterungen wie folgt zu ergänzen:

*„Missbräuchlich oder unredlich ist ein erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren jedenfalls dann, wenn es dem Beschwerdeführer möglich gewesen wäre, das Vorbringen bereits innerhalb der im Verwaltungsverfahren dafür vorgesehenen oder gesetzten Fristen zu erstatten und ihn an der Unterlassung nicht nur ein leichtes Verschulden trifft.“<sup>2</sup>*

---

<sup>2</sup> Erläuterungen zur RV zur UVP-G-Novelle 2023

Als Ausgleich für die weniger wirksame Missbrauchsregel ist zumindest eine faire Kostentragungsregelung vorzusehen, wie es im Zivilprozess längst Selbstverständlichkeit ist. Zusätzliche Verfahrenskosten, die aus einem schuldhaft verspätet eingebrachten Vorbringen resultieren, sollten vom Verursacher getragen werden.

Wir schlagen vor, § 46c Abs 4 wie folgt zu ergänzen:

*„Entstehen aufgrund eines von einem Verfahrensbeteiligten schuldhaft verspäteten Vorbringens zusätzliche Verfahrenskosten, sind diese im angemessenen Ausmaß von diesem Beteiligten zu tragen.“*

### **Sonstige, seitens der Wirtschaftskammer Vorarlberg geforderte Änderungen und Ergänzungen:**

#### **§ 46c Abs 2 - Einzelfallentscheidung, Beschwerde- und Revisionsrecht**

Das Revisionsrecht des Naturschutzanwaltes soll gestrichen werden. Wir stellen die Notwendigkeit eines Revisionsrecht für den Naturschutzanwalt in Frage, auch hier würde ein einmaliges Überprüfungsrecht, wie es auch den anerkannten Umweltorganisationen eingeräumt wird, ausreichen.

Weiters sind die Beschwerderechte von anerkannten Umweltorganisationen auf die unbedingt notwendigen unionsrechtlichen Angelegenheiten zu beschränken. Wir verstehen, dass es schwierig ist, bereits zugestandene Rechte wieder zu streichen. Um den unionsrechtlichen Anforderungen zu entsprechen, genügt ein Beschwerderecht für anerkannte Umweltorganisationen in den Angelegenheiten des § 46c Abs 2 lit. f bis j).

#### **Verankerung des Standortanwalts**

Dem Standortanwalt soll ebenfalls nach dem Vorbild des UVP-G, jedoch zumindest der Beteiligtenstatus Plus eingeräumt werden. Jedenfalls sinnvoll wäre die Beteiligung des Standortanwalts in verwaltungsbehördlichen Verfahren betreffend Vorhaben der Energiewende und auch Bewilligungsverfahren gem § 46c Abs 2 lit. a.

Wir schlagen vor, einen neuen § 50a einzuführen, mit folgender Formulierung:

*„Dem Standortanwalt (§§ 2 Abs. 6 UVP-G) sind vor Behörden dieselben Rechte einzuräumen, die der Naturschutzanwalt nach diesem Gesetz genießt.“*

#### **Strukturierung des Verfahrens gem §§ 14, 40 UVP-G**

Gem § 14 UVP-G kann die Behörde, mit oder nach der öffentlichen Auflage und Kundmachung eine angemessene Frist für weitere Vorbringen (Einwendungen, Stellungnahmen und Beweis-anträge) setzen. Nach Ablauf dieser Frist eingebrachte Vorbringen sind im weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen.

Wir würden eine solche Regelung auch in den landesgesetzlichen Bestimmungen, die Umweltverträglichkeitsprüfungen vorsehen, begrüßen. Diese Regelung bringt besser strukturierte und damit auch raschere und effizientere Verfahren mit sich. Verfahrensverzögerungen durch bewusst spätes Vorbringen kann damit entgegengewirkt werden.

In der Praxis wird die neue Regelung auf verwaltungsbehördlicher Ebene und vom Bundesverwaltungsgericht (§ 40 Abs 5, 3. Satz UVP-G) mit Erfolg angewendet.

## Vorhaben der Energiewende

Angesichts der am 31. Oktober 2023 im Amtsblatt der EU veröffentlichten RED III Richtlinie, scheint es auch in der Landesgesetzgebung nun geboten, Vorhaben der Energiewende zu privilegieren und Erleichterungen für die Genehmigung vorzusehen.

Die RED III Richtlinie normiert, dass bei „Planung, beim Bau und beim Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, bei dem Anschluss solcher Anlagen an das Netz, dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen davon ausgegangen wird, dass sie **im überragenden öffentlichen Interesse** liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen“<sup>3</sup>.

Im UVP-G gelten Vorhaben der Energiewende seit der letzten Novellierung bei der Gesamtabwägung als Vorhaben „lediglich“ im hohen öffentlichen Interesse (§2 Abs. 7). Das überragende öffentliche Interesse wurde hier aufgrund der zusätzlichen Aufnahme von Projekten im Eisenbahnausbau abgelehnt.

Auch der Landesgesetzgeber sollte aus unserer Sicht Vorhaben der Energiewende in den entsprechenden Gesetzen jedenfalls gemäß der RED III-RL privilegieren und ihnen ein überragendes öffentliches Interesse zuerkennen. Zudem braucht es für den Ausbau, die Erhaltung und die Nutzung von erneuerbaren Energien beschleunigte Genehmigungsverfahren mit kürzeren Fristen, Ausnahmen von der UVP-Pflicht in geeigneten Gebieten, und einen „Fast Track“ für Beschwerdeverfahren.

## Regelungen zu Ausgleichsmaßnahmen

Die UVP-G-Novelle bringt wesentliche Erleichterungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Gem § 17 Abs 4 UVP-G kann durch Landesgesetz festgelegt werden, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Vorratsflächen durchgeführt und angerechnet werden. Die Novelle des UVP-G ermöglicht die Festlegung solcher Maßnahmen durch landesgesetzlich vorgesehene Flächenpools. Das ist deshalb von Vorteil, da sich die Suche nach geeigneten Flächen für Ausgleichsmaßnahmen für den Projektwerber nicht immer leicht und sehr zeitaufwändig gestaltet; längere Verzögerungen sind häufig die Folge. Ein „Flächenpool“, der von einer Landesgesellschaft verwaltet und gepflegt wird, kann hier Abhilfe schaffen

Konkrete Überlegungen bezüglich der Ausgestaltung eines möglichen Flächenpools und dessen Verwaltung sind daher aus unserer Sicht höchst an der Zeit. Das auf Bundesebene geschaffene Instrument muss von den Ländern umgesetzt und genutzt werden. So können Landesgesetze gem § 17 Abs 5a UVP-G anstatt einer Ausgleichsmaßnahme auch eine Ausgleichszahlung in adäquater Höhe vorsehen.

---

<sup>3</sup> Art 16f RL (EU) 2023/2413

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für vertiefende Gespräche stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hopfner', written in a cursive style.

KommR Betriebsökonom Wilfried Hopfner  
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jenny', written in a cursive style.

Dr. Christoph Jenny  
Direktor